

Schriftliche Prüfung in

# Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung

gemäß Prüfungsordnungen 3 und 4 des IVS

am 11.05.2018

#### Hinweise:

- Als Hilfsmittel ist ein nicht programmierbarer Taschenrechner zugelassen.
   Darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und nach der Klausur wieder eingesammelt:
  - Auszug aus dem HGB und dem EGHGB;
  - IDW RS HFA 30 (aktuelle Fassung);
  - IAS 19 (revised 2011 and amended 2014);
  - FAV-Ergebnisbericht "Handelsrechtliche Bilanzierung entgeltlich übernommener Versorgungsverpflichtungen" vom 27.10.2017.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 12 Seiten. Sie muss 4 Aufgaben enthalten.
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 50 Punkte erreicht werden. Die Klausur ist auf eine Bearbeitungszeit von 180 Minuten ausgelegt. Es wird empfohlen, zunächst alle Aufgaben durchzulesen.
- Bitte schreiben Sie leserlich und begründen Ihre Antworten angemessen (verständlich und in vollständigen Sätzen). Sofern nicht anders angegeben, muss bei allen Aufgaben der Lösungsweg ersichtlich sein. Geht der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen (oder – soweit einschlägig – den zusätzlich ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen) hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen ein wesentlicher oder sogar vollständiger Punktabzug. Unleserliche Passagen und reine Stichworte ohne ausformulierte Erläuterungen werden nicht gewertet.



- Alle Lösungen, Lösungswege und Nebenrechnungen sind auf die ausgeteilten, leeren Klausur- oder die ggf. ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen zu schreiben. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen für Ihre Ausführungen. Reicht der Platz nicht aus, so erhalten Sie von der Klausur-Aufsicht weitere Blätter.
- Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der "reinen Lehre" ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
- Soweit nicht anders angegeben beziehen sich alle Aufgaben und Fragen auf die Rechnungslegung des die betriebliche Altersversorgung zusagenden Arbeitgebers und sind aus seiner Sicht zu beantworten.

## Liste von Konten, die bei Buchungsaufgaben Verwendung finden können:

- Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
- Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
- Aufwendungen für Altersversorgung
- Bankguthaben
- Löhne und Gehälter
- Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- Sonstige betriebliche Erträge
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- Verbindlichkeiten
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Mitglieder der Prüfungskommission:



#### **Aufgabe 1. Mittelbare Pensionszusagen**

(25 Punkte)

- (a) Erläutern Sie allgemein und unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie mit mittelbaren Pensionszusagen im handelsrechtlichen Abschluss umzugehen ist. Gehen Sie dabei auch auf etwaige Unterschiede zwischen den jeweiligen externen Durchführungswegen sowie auf sog. "Umfassungszusagen" ein.
- (b) Bitte erläutern Sie die Begriffe "Subsidiärhaftung" und "Subsidiärverpflichtung" kurz und grenzen Sie diese ggf. voneinander ab.
- (c) Sie übernehmen die Betreuung eines neuen Kunden. Den Unterlagen Ihres Vorgängers können Sie entnehmen, dass mittelbare Pensionszusagen bestehen, von denen die eine über eine pauschaldotierte Unterstützungskasse durchgeführt wird und die andere über eine rückgedeckte Unterstützungskasse. In beiden Fällen bestehen laut Unterlagen Fehlbeträge, die nach der sog. Bruttomethode ermittelt wurden.

Erläutern Sie den Begriff Bruttomethode. Geben Sie eine weitere Methode zur Ermittlung des Fehlbetrages an und vergleichen Sie beide Methoden miteinander.

Kann es bei rückgedeckten Unterstützungskassenzusagen überhaupt zu einem Fehlbetrag kommen? Erläutern Sie Ihre Antwort anhand von zwei konkreten Beispielen.

- (d) Geben Sie zu jeder der folgenden Aussagen an, ob sie korrekt ist oder nicht. Bitte geben Sie eine kurze Begründung! Ein detaillierter Verweis auf eine ggf. einschlägige Textstelle des HFA 30 reicht aus.
  - (i) Besteht für eine mittelbare Verpflichtung ein Fehlbetrag, so kann ein beliebiger (Teil-)Betrag davon passiviert werden.
  - (ii) Für Zusagen, die über Direktversicherungen finanziert werden, muss der handelsrechtliche Verpflichtungsumfang ermittelt und im Anhang zur Bilanz als mittelbare Verpflichtung offen gelegt werden.
  - (iii) Wenn für eine mittelbare Pensionsverpflichtung eine Rückstellung gebildet wurde, muss diese im Anhang nach den Vorschriften des § 285 HGB erläutert werden.



- (e) Doppelte Buchführung bei bAV-Geschäftsvorfälle: Die betriebliche Altersversorgung im Unternehmen wird extern über eine Pensionskasse durchgeführt. Neben einem arbeitgeberfinanziertem Grundbeitrag besteht auch die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung über die Pensionskasse.
  - (i) Das Geschäftsjahr des Unternehmens beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des Folgejahres. Die Beitragsrechnung für den arbeitgeberfinanzierten Grundbeitrag i.H.v. 8.000 EUR ist jeweils im Januar vorschüssig für das gesamte Kalenderjahr fällig.
    - Bitte geben Sie die erforderlichen Buchungssätze für die Beitragszahlung(en) entweder in einem Geschäftsjahr oder einem Kalenderjahr an. Etwaige Sozialversicherungsbeiträge und Steuern sind zu vernachlässigen. Die zu verwendenden Konten wählen Sie bitte aus der Kontenliste (Seite 2 der Klausur) aus.
  - (ii) Herr Vorsorge hat mit dem Unternehmen eine Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeschlossen und verzichtet ab Mai nunmehr monatlich auf 150 EUR seines Bruttogehaltes i.H.v. 4.000 EUR. Der arbeitnehmerfinanzierte Beitrag wird vom Unternehmen zusammen mit den Verzichten der übrigen Mitarbeiter monatlich an die Pensionskasse überwiesen.
    - Bitte geben Sie beispielhaft die erforderlichen Buchungssätze für die Beitrags- sowie Gehaltszahlung in einem Monat an. Etwaige Sozialversicherungsbeiträge und Steuern sind zu vernachlässigen. Die zu verwendenden Konten wählen Sie bitte aus der Kontenliste (Seite 2 der Klausur) aus.
- (f) Die englische Niederlassung eines deutschen Unternehmens hat einen extern finanzierten Pensionsplan. Der Anspruch der ehemaligen Mitarbeiter der englischen Niederlassung auf Leistungserfüllung richtet sich direkt an den externen Versorgungsträger.
  - Stellen Sie bitte dar, ob und wie die Pensionszusage der englischen Niederlassung in den handelsrechtlichen Einzelabschluss des deutschen Unternehmens einzubeziehen ist. Gehen Sie dabei insbesondere darauf ein, nach welchen Vorschriften der Verpflichtungsumfang zu ermitteln ist und wie Überdeckungen bzw. Fehlbeträge abzubilden sind.



## Aufgabe 2. Bilanzierung von Direktzusagen nach HGB (25 Punkte)

- (a) Einer Ihrer Kunden ruft an und bittet Sie, eine Schulung rund um die HGB-Bilanzierung von Direktzusagen für einige seiner neuen Mitarbeiter im Accounting-Bereich durchzuführen. Dabei sollen u.a. die folgenden Fragestellungen behandelt werden. Bitte geben Sie kurze, prägnante Erläuterungen:
  - (i) Welche GuV-Konten können im Rahmen der Bilanzierung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen berührt werden und warum? Geben Sie mindestens 3 Beispiele. Unterstellen Sie dabei die GuV-Gliederung gemäß Gesamtkostenverfahren nach HGB.
  - (ii) Bitte geben Sie verschiedene GuV-wirksame Veränderungskomponenten für die Pensionsverpflichtungen und das Deckungsvermögen (zusammen mindestens 5) an und erläutern Sie diese kurz. Bitte geben Sie zudem an, in welchem Teil des Jahresergebnisses ("Betriebsergebnis / operatives Ergebnis" oder "Finanzergebnis" diese Veränderungskomponenten zu erfassen sind).
  - (iii) Erklären Sie kurz das sog. "Ausweiswahlrecht" (manchmal auch als "Zuordnungswahlrecht" bezeichnet), begründen Sie es und geben Sie an, wo dies kodifiziert ist bzw. woraus es sich ableitet.
- (b) Darüber hinaus hat Ihr Kunde auch von dem vor nicht allzu langer Zeit veröffentlichten Ergebnisbericht zur "Handelsrechtlichen Bilanzierung entgeltlich übernommener Versorgungsverpflichtungen" gehört und möchte im Verlauf des Telefonats auch hierzu einige Erläuterungen von Ihnen:
  - (i) Ihr Kunde hat kürzlich verschiedene Akquisitionen und Verkäufe durchgeführt. Bitte geben Sie an, in welchen Fällen die Regelungen des o.g. Ergebnisberichtes i.d.R. von Bedeutung sein dürften und warum.
    - Zukauf einer weiteren Gesellschaft in Deutschland (mit Versorgungsverpflichtungen) durch mehrheitlichen Erwerb der Gesellschaftsanteile (Share Deal).



- Verkauf einer anderen deutschen Gesellschaft (mit Versorgungsverpflichtungen) mit anschließender Erfüllungsübernahme der Verpflichtungen ggü. Rentnern und Ausgeschiedenen.
- Erwerb eines Betriebsteils (mit Versorgungsverpflichtungen) eines anderen Konzerns im Rahmen eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB (Asset Deal).
- (ii) Sofern der o.g. Ergebnisbericht einschlägig ist: Welche Fragen stellen sich bei der Zugangsbewertung und welche Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich?
- (iii) Wie ist mit entgeltlich übernommenen Versorgungsverpflichtungen im Rahmen der Folgebewertungen umzugehen? Ergeben sich Abhängigkeiten von der Behandlung im Rahmen der Zugangsbewertung?
- (c) Kurz vor Ende des Telefonats fällt Ihrem Kunden noch eine Frage ein zu dem o.g. Verkauf einer Gesellschaft mit anschließender Erfüllungsübernahme der Verpflichtungen ggü. den Rentnern und Ausgeschiedenen dieser Gesellschaft. Sind hierbei bezüglich des handelsrechtlichen Rechnungszinses noch irgendwelche Besonderheiten zu berücksichtigen? Gibt es hierbei möglicherweise sogar Gestaltungsspielraum (sofern noch in die Regelungen eingegriffen werden kann)?



## Aufgabe 3. Bilanzierung nach IAS 19

(25 Punkte)

### (a) <u>DB oder DC:</u>

Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen jeweils an, ob es sich um einen *Defined Benefit Plan* oder um einen *Defined Contribution Plan* handelt. Nennen Sie dabei für die *Defined Benefit Plans* mindestens ein hier nicht erfülltes Kriterium für *Defined Contribution Plans*. Die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG stellt dabei laut IVS-Richtlinie zu IAS 19 allein kein Ausschlusskriterium für eine Klassifizierung als *Defined Contribution Plan* dar.

- (i) Eine Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht gewährt grundsätzlich Kapitalleistungen, aber enthält auch eine Rentenoption ohne eine versicherte Rentenanpassungsgarantie.
- (ii) Eine Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht zahlt die Hälfte der Überschüsse als Direktgutschrift an den Arbeitgeber, weil dieser auch die Hälfte der Beiträge zahlt.
- (iii) Wie (ii), wobei der Arbeitgeber die gesamten Beiträge zahlt.
- (iv) Eine pauschaldotierte Unterstützungskasse hat in ihrer Satzung bestimmt, dass sie Aktien des Trägerunternehmens erwerben darf.
- (v) Ein versicherungsförmiger Pensionsfondstarif nimmt keine Neuzugänge mehr auf.
- (vi) Das Vermögen eines Pensionsfonds mit einem nicht-versicherungsförmigen Tarif erfüllt alle Anforderungen von IAS 19.8 an Planvermögen.
- (vii) Eine 2017 erteilte beitragsorientierte Leistungszusage wird über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse e.V. mit einer versicherten Rentenanpassungsgarantie in Höhe von 2 % p.a. durchgeführt.



- (viii) Bei einer bisher zu Recht als DC klassifizierten Pensionskassenzusage gehen die Mitarbeiter im Rahmen eines Betriebsübergangs auf einen neuen Arbeitgeber über. Dieser erteilt nun zusätzlich eine Direktzusage, bei der die Leistungen aus der Pensionskasse zur Hälfte angerechnet werden. Wie ist die nicht angerechnete, zweite Hälfte der Pensionskassenleistungen zu klassifizieren?
- (ix) Bei einer bisher zu Recht als DC klassifizierten arbeitnehmerfinanzierten Pensionsfondszusage erlaubt der Arbeitgeber aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ab 2018 die Erhöhung der Beiträge von bisher 4 % des Minimums aus Gehalt und Beitragsbemessungsgrenze auf nun 8 % nur unter der Voraussetzung, dass der Mitarbeiter ihm schriftlich einen Verzicht auf die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers aus § 1 Abs. 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes unterschreibt.

#### (b) Multiple Choice:

Geben Sie ohne Begründungen zu jeder Ziffer an, ob die Aussage richtig (r) oder falsch (f) ist. Der mit (i), (ii) usw. gegliederte Aussagenblock muss für eine Punktevergabe jeweils vollständig und korrekt beantwortet werden.

- (i) Ein Unternehmen hat als Treugeber zur Sicherung einer Direktzusage Vermögensgegenstände als Treugut in eine Treuhandkonstruktion (CTA) eingebracht.
  - (1) Es liegt kein Planvermögen vor, wenn der Treuhänder die Erträge aus dem Treugut stets an das Unternehmen abführen muss.
  - (2) Es liegt Planvermögen vor, wenn der Treuhänder nur die außerplanmäßigen Erträge aus dem Treugut stets an das Unternehmen abführen muss.
  - (3) Es liegt kein Planvermögen vor, wenn die Vorstände des CTA-Vereins beim Treugeber beschäftigt sind.
  - (4) Es liegt kein Planvermögen vor, wenn das Treugut ausschließlich aus Immobilien besteht.



- (ii) Ein Unternehmen gewährt eine endgehaltsabhängige Direktzusage, die ausschließlich Kapitalleistungen in Euro vorsieht. Bzgl. der Grundsätze für Rechnungsannahmen bestehen folgende Ansichten.
  - (1) Zur Ermittlung des Diskontierungszinssatzes dürfen nur auf Euro lautende high quality corporate bonds herangezogen werden.
  - (2) Bei der Auswertung der high quality corporate bonds darf man sich auf die Anleihen von Unternehmen beschränken, die zur gleichen Branche wie das bilanzierende Unternehmen gehören.
  - (3) Eine Gehaltsdynamik muss angesetzt werden, obwohl der nächste Tarifabschluss erst im Folgejahr stattfindet.
  - (4) Eine Rentendynamik muss angesetzt werden, obwohl es zum Bilanzstichtag nur Anwärter gibt.
- (iii) Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 liegt in seinem einzigen Versorgungsplan der Fair Value des Planvermögens erstmals um TEUR 500 oberhalb der DBO. Der economic benefit für den Arbeitgeber beträgt TEUR 300.
  - (1) Es ist eine Vermögenswertbegrenzung (asset ceiling) vorzunehmen, bei der nur ein Betrag in Höhe von TEUR 200 aktiviert werden darf.
  - (2) Es besteht ein Wahlrecht, ob der nicht aktivierungsfähige Teil der Überdeckung zu Lasten des Nettozinsergebnisses oder zu Lasten der Service Cost ausgebucht werden kann.
  - (3) Zum 1. Juli 2018 ein bedeutendes Settlement geplant. Das Unternehmen muss zu diesem Zeitpunkt dann aber nicht den effect oft the asset ceiling unterjährig neu bestimmen
  - (4) Für das asset ceiling ist keine eigene Überleitungsrechnung im Anhang erforderlich.



## Aufgabe 4. Überleitungen nach IAS 19

(25 Punkte)

Im November haben Sie für Ihren Kunden Wankelmut & Co. ein versicherungsmathematisches Gutachten für Pensionsverpflichtungen für den IFRS-Abschluss erstellt. Dabei haben Sie insbesondere folgende Werte im Gutachten ausgewiesen:

Reconciliations All amounts in Mio. Euro	DBO	Plan assets	Effect of the asset ceiling	Net de- fined bene- fit liabil- ity/asset
Opening balance	- 350	150	0	- 200
Current service cost	- 15			- 15
Past service cost	- 20			- 20
Gain/loss on settlement	5			5
Interest expense	- 6			- 6
Interest income		2		2
Interest on the effect of the asset ceiling				
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions				
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	18			18
Actuarial gains and losses: experience adjustments	3			3
Return on plan assets (without interest income)		- 5		- 5
Changes in the effect of the asset ceiling			- 2	- 2
Employer contributions		220		220
Employee contributions				
Pension payments	15	- 15		
Settlements	30	- 30		
Closing balance	- 320	322	- 2	0



Assumptions	
Discount rate	2,00%
Salary increase rate	2,50%
Cost of living adjustment	1,50%

Sensitivity analysis All amounts in Mio. Euro	Change in actuarial assump-tion	Effect on DBO
Discount rate	- 0,25%	+ 18
Salary increase rate	+ 0,10%	+ 4
Cost of living adjustment	+ 0,10%	+ 5

Bitte runden Sie im Folgenden alle Werte ebenfalls kaufmännisch auf volle Millionen. Ein Wert von weniger als 0,5 Mio. Euro kann vernachlässigt (also als 0 oder gar nicht angegeben) werden.

Ihr neuer Ansprechpartner kennt sich mit IAS 19 noch nicht so gut aus und hat nun einige Fragen:

- (a) Wie hoch sind die service cost?
- (b) Wie hoch sind die net interest?
- (c) Gegenüber dem Vorjahr hat der Kunde als einzige Prämisse den Rechnungszins verändert. Wie hoch war der Zins im Vorjahr?
- (d) Wie leiten sich die *net interest* aus der Rückstellung zum Jahresanfang her? Bedenken Sie dabei bitte, dass die Versorgungszahlungen genau Ihrer Erwartung entsprachen, Sie zum Jahresanfang noch keine Kenntnisse über zu erwartende Dotierungen hatten und die *net interest* nicht nachträglich angepasst haben.
- (e) Wie hoch sind die remeasurements?
- (f) Wie hoch waren die gesamten Erträge aus dem Planvermögen?
- (g) Die settlements resultieren aus Abfindungen. Wie hoch war die DBO der abgefundenen Verpflichtungen und welcher Betrag wurde dafür gezahlt? Welcher Teil der Zahlung stammt aus dem Planvermögen?



Nachdem Ihr Ansprechpartner das Gutachten verstanden hat, möchte der Kunde nun allerdings Änderungen vornehmen. **Betrachten Sie die folgenden Aufgaben bitte alle separat.** Sie bauen **nicht** aufeinander auf. Geben Sie für jede Aufgabe eine neue Überleitung in den beigefügten Lösungsbögen an. Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg ist nicht zwingend anzugeben.

- (h) Der Kunde teilt Ihnen mit, dass er als Rechnungszins nicht 2,00 %, sondern 1,75 % verwenden wird.
- (i) Der Kunde teilt Ihnen mit, dass die volle Dotierung des Planvermögens tatsächlich schon unmittelbar vor dem letzten Bilanzstichtag vorgenommen wurde, man nur vergessen hatte, Ihnen das mitzuteilen. Die Überdeckung stellte damals in voller Höhe keinen wirtschaftlichen Nutzen (economic benfit) für den Arbeitgeber dar.
- (j) Der Kunde teilt Ihnen mit, dass er sich die Rentenzahlungen nur teilweise aus dem Planvermögen hat erstatten lassen. Ein Betrag von 10 Mio. Euro wurde unmittelbar gezahlt. Der Stand des Planvermögens am Jahresende war aber korrekt gemeldet.



#### Aufgabe 1. Mittelbare Pensionszusagen – Lösungen

(a) Für Verpflichtungen aus mittelbaren Versorgungszusagen besteht gem. Art 28 EGHGB keine Passivierungspflicht (sog. Passivierungswahlrecht).

Soweit solche Verpflichtungen nicht in der Bilanz passiviert werden, müssen Kapitalgesellschaften die entsprechenden Rückstellungsbeträge (Fehlbeträge) im Anhang angeben.

Bei versicherungsförmiger Durchführung (Normalfall Direktversicherung, Wettbewerbs-Pensionskasse, versicherungsförmiger Pensionsfonds, rückgedeckte Unterstützungskasse) ergibt sich regelmäßig kein Fehlbetrag, sofern die zugesagten Leistungen exakt den versicherten Leistungen entsprechen.

Bei der Durchführung über eine pauschaldotierte Unterstützungskasse, einen nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse mit kollektivem Finanzierungsverfahren kann es zu Fehlbeträgen kommen, insbesondere bei unzureichender Finanzierung oder bei nicht abgedeckten Leistungsbestandteilen (bspw. Rentenanpassung).

Eine Besonderheit stellen sog. Umfassungszusagen dar bei denen auf eine Direktzusage Leistungen aus einer mittelbaren Pensionszusage angerechnet werden. Für die nicht mittelbar finanzierten Teile besteht eine Passivierungspflicht, da es sich um unmittelbar zugesagte Leistungen handelt.

(b) Die "Subsidiärhaftung" ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG und beschreibt die finale Einstandspflicht des Arbeitgebers für von ihm zugesagte bAV-Leistungen, auch wenn externe Träger eingeschaltet sind. Hierbei handelt es sich um eine Eventualverbindlichkeit mit häufig sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit ("Aller Voraussicht nach muss das Unternehmen nicht zahlen.").

Bei der "Subsidiärverpflichtung" hingegen hat sich die Subsidiärhaftung schon weiter manifestiert; es handelt sich dabei um eine aus der Subsidiärhaftung herrührende Verpflichtung zum Ausgleich von satzungs- oder konstruktionsbedingten Finanzierungsfehlbeträgen beim Versorgungsträger ("Das Unternehmen muss mit Sicherheit bzw. im Best Estimate Fall zahlen.").



Insofern sind die Begriffe nicht synonym.

(c) Der Fehlbetrag aus einer mittelbaren Zusage (Unterdeckung) wird in der Regel nach der sog. Bruttomethode bestimmt. Dabei handelt es sich nach IDW RS HFA 30 um die positive Differenz des Erfüllungsbetrages aller Leistungen aus der Zusage gemäß § 253 HGB abzgl. des Zeitwertes des Vermögens der Versorgungseinrichtung.

Bei der Anwendung der Nettomethode wird der Fehlbetrag in Höhe des Erfüllungsbetrags (mit 10-Jahres-Durchschnittszins) der Differenz aus zugesagten Leistungen und über den Versorgungsträger ausfinanzierten Leistungen bestimmt.

Die Bruttomethode ist einfach und pragmatisch, kann aber bspw. bei rückgedeckten Zusagen zu Scheinüberdeckungen führen. Die Nettomethode ist näher am Wortlaut des Art. 28 EGHGB, da eine exakte Bewertung der ungedeckten Verpflichtung in Höhe der nicht ausfinanzierten Leistungen vorgenommen wird. Dadurch wird eine hohe Transparenz erreicht und der Informationsgehalt der Zahlen verbessert.

Bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse kann sich ein Fehlbetrag ergeben:

- (i) Dies ist bspw. dann der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass die Rückdeckungsversicherung und damit die Unterstützungskasse nicht die nötigen Rentenanpassungen gewährleisten kann.
- (ii) Ein Fehlbetrag kann auch bei beitragsorientierten Zusagen, die vor 2001 zugesagt worden sind, vorliegen. Bei diesen Zusagen ist die unverfallbare Anwartschaft zeitratierlich zu bestimmen, und es kann regelmäßig passieren, dass die unverfallbare Leistung nicht vollständig durch die Rückdeckungsversicherung gedeckt ist.

(d)

(i) Aussage nicht korrekt: Nach Satz 1 der Tz 79d des IDW RS HFA 30 gilt zwar: "Bislang unterlassene Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Verpflichtungen aus Altzusagen und/oder mittelbaren Zusagen dürfen jederzeit ganz oder teilweise nachgeholt werden."



Gleichwohl kann kein beliebiger Teilbetrag erstmalig passiviert werden, sondern es muss gem. IDW RS HFA 30, Tz. 79b eine sachlichobjektive Abgrenzung bestehen.

- (ii) Aussage nicht korrekt: Für Direktversicherungszusagen ist ein Fehlbetrag nicht zu erwarten, solange es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Versicherung ihrer Leistungsverpflichtung nicht nachkommt; vgl. Tz. 93 des IDW RS HFA 30.
- (iii) Aussage korrekt: Die Erläuterungspflicht der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gilt für alle Bilanzposten, unabhängig davon ob der Posten freiwillig bilanziert wurde oder aufgrund einer Passivierungspflicht.

(e)

(i) Aufgrund des vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres ist zum Bilanzstichtag eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, um den Aufwand für Altersversorgung periodengerecht den zwei Geschäftsjahren, die im betroffenen Kalenderjahr liegen zuzuordnen.

Buchung im Januar des Geschäftsjahres X:

Aufwendungen für

Altersversorgung 8 000 EUR an Bank 8 000 EUR

Buchung am 31.03. des Geschäftsjahres X:

Aktiver Rechnungsab- Aufwendungen für

grenzungsposten 6 000 EUR an Altersversorgung 6 000 EUR

Buchung am 01.04. des Geschäftsjahres X+1:

Aufwendungen für Aktiver Rechnungsab-

Altersversorgung 6 000 EUR an grenzungsposten 6 000 EUR

(ii) Die Gehaltsbuchung wird individuell durchgeführt. Die Abführung der einbehaltenen Entgeltbestandteile an die Pensionskasse findet kollektiv statt, so dass der Betrag jeweils als Verbindlichkeit "zwischengebucht" wird.



Buchung bei Gehaltsauszahlung:

Löhne und Gehälter 4 000 EUR an Bank 3 850 EUR

Verbindlichkeiten 150 EUR

Buchung bei Abführung der Beiträge an die Pensionskasse:

Verbindlichkeiten 150 EUR an Bank 150 EUR

(f) Auch wenn die Abgrenzung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Pensionszusagen aus dem Betriebsrentengesetz kommt und damit grundsätzlich nur für deutsche Pensionszusagen gilt, lässt sich das Konzept der externen Durchführung mit einer Leistungserbringung durch den externen Versorgungsträger im englischen Plan mit einer deutschen mittelbaren Pensionszusage vergleichen.

Da es sich um eine Niederlassung und keine Tochter handelt, ist die englische Niederlassung in den handelsrechtlichen Einzelabschluss der deutschen Mutter einzubeziehen.

Da die Zusage als mittelbare Pensionszusage behandelt wird, gilt das Passivierungswahlrecht des Art. 28 EGHGB. Ergibt sich ein Fehlbetrag, so ist dieser zumindest im Anhang anzugeben. Alternativ kann der Fehlbetrag auch passiviert werden. Sofern auch schon in der Vergangenheit eine Passivierung erfolgt ist, ist aufgrund der Ansatzstetigkeit der Fehlbetrag bzw. die Veränderung des Fehlbetrages gegenüber dem Vorjahr bilanziell zu erfassen.

Wird eine Überdeckung festgestellt, so darf diese nicht bilanziert werden. Da sich die Vermögenswerte des externen Versorgungsträger nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Bilanzierenden befinden, sind die handelsrechtlichen Kriterien für aktivierungsfähige Vermögensgegenstände nicht erfüllt. Damit kann es sich bei den Vermögenswerten auch nicht um sog. Deckungsvermögen handeln.



#### Aufgabe 2. Bilanzierung von Direktzusagen nach HGB - Lösungen

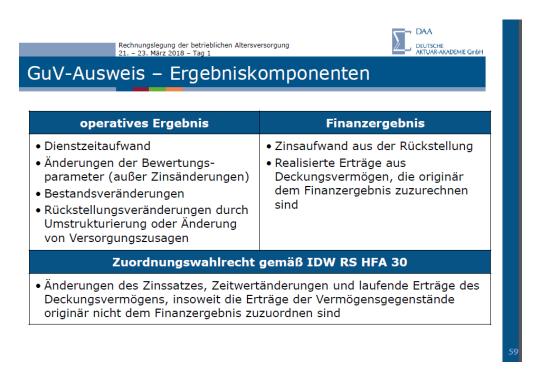
(a)

(i)

- **Aufwand für Altersversorgung** Dieses GuV-Konto kann im Rahmen der bAV bspw. durch das planmäßige Anwachsen der Verpflichtungen ("Dienstzeitaufwand") berührt werden.
- Sonstiger betrieblicher Ertrag Dieses GuV-Konto kann im Rahmen der bAV bspw. dann berührt werden, wenn die Verpflichtungen aufgrund verschiedener Effekte (z.B. wegfallende Verpflichtungen aufgrund von Bestandveränderungen oder verpflichtungsreduzierende Planänderungen) insgesamt sinken und somit im Betriebsergebnis ein Ertrag aus der bAV zu verzeichnen ist. Da ein solcher Ertrag nicht im Aufwand für Altersversorgung gezeigt werden kann, wird in solchen Fällen regelmäßig ein sonstiger betrieblicher Ertrag verbucht.
- Sonstiger betrieblicher Aufwand Unter dieser Position wird beispielsweise ein eventuell noch zu erfassender Verteilungseffekt aus dem Übergang auf BilMoG ("ein Fünfzehntel") in der GuV erfasst. Ebenso wäre aber auch denkbar, Sondereffekte über dieses Konto vom regulären Aufwand für Altersversorgung abzugrenzen (bspw. bei einer auch rückwirkend leistungsverbessernde Plananpassungen).
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Unter dieser Position sind beispielsweise grds. etwaige Zinserträge aus dem Deckungsvermögen zu erfassen. Da solche Erträge allerdings mit Zinsaufwendungen aus der Pensionsverpflichtung zu verrechnen sind, erfolgt eine Erfassung unter diesem Konto nur dann, wenn die Zinserträge (oder sonstige Erträge aus dem Deckungsvermögen vgl. Teil (a) (ii)) die Zinsaufwendungen übertreffen.
- **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** Hier gilt spiegelbildlich das zuvor Gesagte.



(ii)



- Dienstzeitaufwand planmäßiges Anwachsen der Verpflichtung durch die Dienste des Mitarbeiters
- Effekte aus Änderungen der Bewertungsparameter geänderte Erwartungen an die künftige wirtschaftliche oder demografische Entwicklung
- Rückstellungsveränderungen durch Umstrukturierung / Änderung von Versorgungszusagen – Umgewichtung der bislang erbrachten Dienst des Mitarbeiters ("nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand")
- Zinsaufwand Ausfluss des Zeitwertes des Geldes und der zeitlichen Annäherung an den Zahlungszeitpunkt
- Realisierte Zinserträge Zinserträge aus dem Deckungsvermögen
- Effekte aus Zinssatzänderungen Änderungen des Erfüllungsbetrages durch Veränderungen des Zinssatzes gem. RückAbzinsV



- Realisierte Sonstige Erträge Erträge aus dem Deckungsvermögen, die nicht Zinserträge sind (bspw. Mieterträge)
- Zeitwertänderungen Wertschwankungen des Deckungsvermögens
- (iii) Gemäß HFA 30 Tz. 85ff. (insbes. Tz. 87) können die unter (a) (ii) drei letztgenannten Effekte sowohl im operativen Ergebnis als auch im Finanzergebnis erfasst werden dann aber nur einheitlich und gemeinsam entweder in dem einen oder anderen Teil des Gesamtergebnisses.

Das Ausweiswahlrecht findet sich nicht explizit im HGB – vielmehr leitet der HFA es aus den wenigen expliziten Regelungen her.

So regelt § 246 HGB eine Verrechnung der Aufwendungen und Erträge aus der Auf- und Abzinsung der Verpflichtungen mit den Aufwendungen und Erträgen aus dem Deckungsvermögen im Finanzergebnis.

Damit sind in jedem Fall die zwingend im Finanzergebnis zu erfassenden realisierten Zinserträge und die Zinsaufwendungen für die Verpflichtungen gemeint – dies muss nach dem Wortlaut aber auch nicht zwingend abschließend gemeint sein, so dass auch die Erfassung sonstiger Erträge des Deckungsvermögens im Finanzergebnis denkbar ist.

Andernfalls wären diese im operativen Ergebnis zu erfassen. Ähnlich ambivalent kann die Erfassung des Zinsänderungseffektes betrachtet werden – einerseits handelt es sich hierbei um einen zinsinduzierten Effekt, der somit im Finanzergebnis erfasst werden könnte, andererseits korrigiert der Zinsänderungseffekt auch die bisher im operativen Ergebnis erfassten Dienstzeitaufwendungen der Vergangenheit, so dass auch eine Erfassung im operativen Ergebnis möglich erscheint.

Um allerdings ein "cherry picking" zu vermeiden, fordert der HFA eine einheitliche Erfassung dieser Effekte entweder im Betriebs- oder im Finanzergebnis.



(b)

(i)

- Bei einem Share Deal ändert sich die HGB-Bilanzierung der bAV auf Ebene der erworbenen Gesellschaft nicht – insofern ist der Sachverhalt "entgeltlich erworbene Versorgungsverpflichtungen" aus Sicht der erworbenen Gesellschaft hier nicht einschlägig.
- Der Verkauf einer Gesellschaft hat natürlich nichts mit "entgeltlich erworbene Versorgungsverpflichtungen" zu tun – wohl aber die anschließende Erfüllungsübernahme der Verpflichtungen ggü. Rentnern und Ausgeschiedenen: dies ist ein "klassischer" Anwendungsfall (s. auch Abschnitt 1 des Ergebnisberichtes).
- Auch die Schuldübernahme von Versorgungsverpflichtungen im Rahmen eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB ist ein "klassischer" Anwendungsfall (s. auch Abschnitt 1 des Ergebnisberichtes).
- (ii) Bei der Zugangsbewertung ist zunächst die Erfolgsneutralität des Anschaffungsvorgangs zu beachten. Sofern das Entgelt geringer ist als der Erfüllungsbetrag gem. § 253 HGB ergibt sich im Anschluss an den Erwerb ein Zuführungsbedarf – dies ist handelsrechtlich unkritisch. Allerdings darf gem. HFA 30 Tz. 104a im umgekehrten Fall (das Entgelt übersteigt den Erfüllungsbetrag) kein Erwerbsgewinn realisiert werden.

Folglich ist in diesem Fall das erhaltene Entgelt insgesamt als Verpflichtung einzubuchen. Im Falle der bAV kann dies entweder insgesamt unter den Pensionsrückstellungen geschehen oder – falls die Pensionsrückstellungen nur in Höhe des Erfüllungsbetrages passiviert werden sollen – durch die zusätzliche Passivierung eines weiteren Passivpostens (z.B. ARAP oder Sonstige Rückstellung). Insofern bestehen Gestaltungsmöglichkeiten, die sich auch auf die Folgebewertung auswirken.

(iii) Bei Folgebewertungen von entgeltlich erworbenen Verpflichtungen ist zu entscheiden, wie der Bewertungsunterschied zwischen dem Entgelt und dem Erfüllungsbetrag gem. § 253 HGB fortzuführen ist – dies kann z.B. über die gesamte Laufzeit der Verpflichtung erfolgen (wenn



die Bewertungsprämissen, die bei der Bemessung des Entgelts verwendet wurden, auch zur Bewertung an Folgestichtagen herangezogen werden). Alternativ kann der Unterschiedsbetrag auch pauschal (z.B. über die Duration der Verpflichtung) abgeschrieben werden.

Die bilanzielle Behandlung im Zugangszeitpunkt kann beide Vorgehensweisen beeinflussen. Sofern z.B. das gesamte Entgelt in den Pensionsrückstellungen erfasst wurde, ist in den Folgebewertungen sorgfältig zwischen den erworbenen Verpflichtungen und den neu erdienten Verpflichtungen nach dem Erwerb zu unterscheiden – die letztgenannten Verpflichtungen dürfen bspw. keinesfalls mit den Prämissen des Erwerbs bewertet werden.

(c) Die handelsbilanzielle Abzinsung von nur wirtschaftlich übernommenen Verpflichtungen, die originär arbeitsrechtlich einem anderen Versorgungsträger zuzuordnen sind, hängt von der konkreten rechtlichen Konstellation ab. Im Falle eines Schuldbeitritts wird unterstellt, dass der Charakter der Altersversorgungsverpflichtung erhalten bleibt (weil der Versorgungsberechtigte um einen zweiten Gesamtschuldner weiß) – somit ist der 10-jährige Durchschnittszinssatz einschlägig. Im Falle einer reinen Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis dagegen ist von einer anderen langfristig fälligen Verpflichtung auszugehen und es ist der 7-jährige Durchschnittszins einschlägig.

Insofern besteht ggf. auch noch Gestaltungsspielraum, wenn man bislang nur eine Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis vereinbart hat – diese könnte zu einem Schuldbeitritt erweitert werden.



### Aufgabe 3. Bilanzierung nach IAS 19 - Lösungen:

- (a) DB oder DC
  - (i) DC
  - (ii) DB, da Überschüsse planmäßig an den Arbeitgeber fließen
  - (iii) DB, da Überschüsse planmäßig an den Arbeitgeber fließen
  - (iv) DB, da das Kapitalanlagerisiko beim Trägerunternehmen liegt
  - (v) DC
  - (vi) DB, da Nachschussverpflichtung für Arbeitgeber
  - (vii) DC
  - (viii) DC
  - (ix) DC
- (b) Multiple Choice:
  - (i) (1) r, (2) f, (3) f, (4) f
  - (ii) (1) r, (2) f, (3) r, (4) f
  - (iii) (1) f, (2) f, (3) r, (4) f



## Aufgabe 4. Überleitungen nach IAS 19 - Lösungen

- (a) Summe aus *current service cost, past service cost* und *gain on settlement*, also -30 Mio. Euro. (Vorzeichen nicht bewertungsrelevant.)
- (b) Summe aus *interest expense*, *interest income* und *interest on the effect of the asset ceiling*, also -4 Mio. Euro. (Vorzeichen nicht bewertungsrelevant.)
- (c) Die *actuarial gains* aus der Änderung finanzieller Prämissen entsprechen genau der angegebenen Zinssensitivität. Der Zins war im Vorjahr also 0,25 % niedriger, folglich 1,75 %.
- (d) Da keine unmittelbaren Zahlungen zu erwarten waren, ergeben sich die net interest einfach zu 200 Mio. Euro x 1,75 % = 4 Mio. Euro.
- (e) Summe aus actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions, actuarial gains and losses: changes in financial assumptions, actuarial gains and losses: experience adjustments, return on plan assets (without interest income) und changes in the effect of the asset ceiling, also 14 Mio. Euro. (Vorzeichen nicht bewertungsrelevant.)
- (f) Summe aus *interest income* und *return on plan assets (without interest income)*, also -3 Mio. Euro. (Vorzeichen bzw. Angabe Gewinn/Verlust o.ä. bewertungsrelevant.)
- (g) Die DBO hat sich um 35 Mio. Euro reduziert (30 Mio. Euro *settlement* plus 5 Mio. *gain on settlement*). Gezahlt wurden dafür 30 Mio. Euro, die vollständig aus dem Planvermögen stammen.



## (h) Neue Überleitung:

Reconciliations All amounts in Mio. Euro	DBO	Plan assets	Effect of the asset ceiling	Net de- fined bene- fit liabil- ity/asset
Opening balance	- 350	150	0	- 200
Current service cost	- 15			- 15
Past service cost	- 20			- 20
Gain/loss on settlement	5			5
Interest expense	- 6			- 6
Interest income		2		2
Interest on the effect of the asset ceiling				
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions				
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions				
Actuarial gains and losses: experience adjustments	3			3
Return on plan assets (without interest income)		- 5		- 5
Changes in the effect of the asset ceiling				
Employer contributions		220		220
Employee contributions				
Pension payments	15	- 15		
Settlements	30	- 30		
Closing balance	- 338	322	0	- 16



# (i) Neue Überleitung:

Reconciliations All amounts in Mio. Euro	DBO	Plan assets	Effect of the asset ceiling	Net de- fined bene- fit liabil- ity/asset
Opening balance	- 350	370	- 20	0
Current service cost	- 15			- 15
Past service cost	- 20			- 20
Gain/loss on settlement	5			5
Interest expense	- 6			- 6
Interest income		6		6
Interest on the effect of the asset ceiling				
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions				
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	18			18
Actuarial gains and losses: experience adjustments	3			3
Return on plan assets (without interest income)		- 9		- 9
Changes in the effect of the asset ceiling			18	18
Employer contributions				
Employee contributions				
Pension payments	15	- 15		
Settlements	30	- 30		
Closing balance	- 320	322	- 2	0



## (j) Neue Überleitung:

Reconciliations All amounts in Mio. Euro	DBO	Plan assets	Effect of the asset ceiling	Net de- fined bene- fit liabil- ity/asset
Opening balance	- 350	150	0	- 200
Current service cost	- 15			- 15
Past service cost	- 20			- 20
Gain/loss on settlement	5			5
Interest expense	- 6			- 6
Interest income		3 (2)		3 (2)
Interest on the effect of the asset ceiling				
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions				
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	18			18
Actuarial gains and losses: experience adjustments	3			3
Return on plan assets (without interest income)		- 16 (- 15)		- 16 (- 15)
Changes in the effect of the asset ceiling			- 2	- 2
Employer contributions		220		220
Employee contributions				
Pension payments	15	- 5		10
Settlements	30	- 30		
Closing balance	- 320	322	- 2	0